



Statuten

I Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Unter dem Namen Dorfverein Baltenswil (DVB) besteht mit Sitz in Baltenswil ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB.

Der DVB ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Der Dorfverein Baltenswil bezweckt die Wahrung und Förderung aller Bestrebungen, die die Schaffung und Erhaltung einer lebendigen und eigenständigen Dorfgemeinschaft ermöglichen.

Er bezweckt die Wahrung und Förderung der Interessen des Wohngebietes Baltenswil.

Er bezweckt die Unterstützung kultureller Bestrebungen in der Gemeinde (z.B. Geselligkeit, Kontakte, usw.)

II Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen (natürliche Personen), Familien, Haushalte und juristische Personen werden.

Art. 4 Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch den Vorstand.

Art. 5 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand und kann nur auf Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr ist zu entrichten.

Art. 6 Mitglieder, welche dem Zweck des Vereins zuwiderhandeln oder mit der Bezahlung von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand sind, können nach schriftlicher Mahnung des Vorstandes durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden.

III Organe

Art. 7 Die Organe des DVB sind

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevision

Art. 8 Die Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich spätestens bis Ende April statt. Sie wird schriftlich durch den Vorstand mindestens 4 Wochen im Voraus, unter Bekanntgabe der Traktandenliste, einberufen.

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

Anträge der Mitglieder zuhanden der Generalversammlung sind begründet und schriftlich bis vier Wochen vor der Generalversammlung dem Vorstand einzureichen. Über Anträge der Mitglieder zuhanden der Generalversammlung kann nur Beschluss gefasst werden, wenn diese auf der Traktandenliste aufgeführt sind.

Nicht traktandierte Anträge von Mitgliedern kann die Generalversammlung nicht abschliessend behandeln.

Als schriftlich im Sinne dieses Artikels gelten Mitteilungen per Papierpost oder per elektronischer Post.

Art. 9 Stimmberechtigt ist jedes Mitglied oder dessen schriftlich bevollmächtigte Vertretung.

Art. 10 Die Generalversammlung behandelt ordentlicherweise folgende Geschäfte:

- A Genehmigung des Protokolls
- B Genehmigung des Jahresberichts
- C Décharge-Erteilung an den Vorstand (ohne den Kassier)
- D Genehmigung des Geschäftsberichtes
- E Décharge-Erteilung an den Kassier
- F Festsetzung der Tätigkeiten
- G Festlegung der Jahresbeiträge
- H Genehmigung des Jahresbudgets

- I Statutenrevisionen
- J Wahlen
- K Anträge
- L Verschiedenes

Art. 11 Ausserordentliche Generalversammlungen werden durch den Vorstand einberufen, sofern es die Geschäfte erfordern oder wenn 1/5 der Mitglieder des DVB dies verlangen.

Art. 12 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus Präsident, Vizepräsident, Kassier, Aktuar sowie eine den jeweiligen Bedürfnissen entsprechende Anzahl Beisitzer.

Abgesehen von der Wahl des Präsidenten, welche direkt durch die Generalversammlung erfolgt, konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Wahlen erfolgen mittels offener Abstimmung, sofern nicht 1/3 der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangen.

Art. 13 Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt und sind nach Ablauf dieser Amtszeit wieder wählbar.

Art. 14 Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte, vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung und vertritt den Verein nach aussen.

Art. 15 Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit obliegt dem Präsidenten der Stichentscheid, bei dessen Abwesenheit dem Vizepräsidenten.

Art. 16 Präsident oder Vizepräsident führen zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes die rechtsverbindlichen Unterschriften für den Verein. Die Unterschriftenregelung für den Bank- und/oder Postverkehr wird durch den Vorstand geregelt.

Art. 17 Die Revisoren

Die Rechnungsführung wird jährlich von zwei Rechnungsrevisoren geprüft. Diese werden durch die Generalversammlung auf die Dauer von je zwei Jahren gewählt und erstatten ihr schriftlich Bericht und Antrag. Die Rechnungsrevisoren dürfen dem Vorstand nicht angehören.

IV Finanzen

Art. 18 Die Auslagen des Vereins werden bestritten aus:

- den Mitgliederbeiträgen
- freiwilligen Zuwendungen
- Vermögen und Vermögenserträgen
- sonstigen Erträgen

V Statutenrevisionen, Auflösung

Art. 19 Statutenrevisionen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.

Art. 20 Eine Auflösung des Vereins kann an der Generalversammlung aufgrund einer Mehrheit von 2/3 der eingeschriebenen Mitglieder erfolgen.

Art. 21 Im Falle einer Auflösung des Vereins beschliesst die Generalversammlung über die Verwendung des noch vorhandenen Vermögens.

VI Übergangsbestimmungen

Art. 22 Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember 2006.

VII Inkrafttreten

Art. 23 Die Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Gründungsversammlung vom 19. August 2006 sofort in Kraft.